

Satzung des Vereins „Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“

Fassung vom 9.2.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sprechtheaters und die Unterstützung des Schlosspark Theaters.

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

- a) Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bühnenproduktionen, z.B. Gesprächsrunden mit Schauspielern
- b) Durchführung von Matineen, Lesungen usw.
- c) Unterstützung von Theaterproduktionen
- d) Unterstützung von schulischen und studentischen Theaterproduktionen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist überparteilich und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

b) Erwerb der Mitgliedschaft

Über Anträge zur Aufnahme in den Verein wird durch Vorstandsbeschluss mehrheitlich entschieden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Mitglied stimmberechtigt.

c) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Schriftliche Kündigung, mind. einen Monat vor Jahresende
3. Ausschluss

Satzung des Vereins „Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“

- d) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das den Interessen des Vereins zuwider handelt oder sich des Vereins durch ehrenrührige Handlungen oder Äußerungen unwürdig zeigt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Bei Eintritt in den Verein ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe in § 4 der Satzung geregelt ist.

§ 4 Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Bei Eintritt ab Jahreshälfte (1. Juli des Kalenderjahres) ist der halbe Beitrag fällig. Studenten und Schüler zahlen generell nur den hälftigen Beitrag.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, wobei sich erster und zweiter Vorsitzende jeweils allein vertreten. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Einem Beisitzer

Der jeweilige Intendant des Schlosspark Theaters in Berlin ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, mit anderen Vereinen Vereinbarungen zu treffen, die geeignet sind, die Interessen des

Satzung des Vereins „Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“

Vereins zu fördern.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so übernimmt ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der dann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch, bei denen mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein müssen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Geheime Wahlen

Wahlen finden geheim statt, wenn

1. ein Mitglied dies beantragt
2. sich mehrere Bewerber um ein Amt bewerben

§ 9 Mitgliederversammlung

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Daneben kann es außerordentliche Mitgliederversammlungen geben, die der Vorstand im Rahmen seines Ermessens einberufen kann (vgl. dazu § 10 der Satzung).

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder erfolgen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Kassenbericht des Schatzmeisters
3. Kassenprüferbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahlen entsprechend § 8 der Satzung
6. Anträge und Verschiedene

Anträge zur Tagesordnung, die neben den Pflichttagungspunkten auf der Jahreshauptversammlung beraten werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor dem geplanten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Satzung des Vereins „Freundeskreis Schlosspark Theater in Berlin e.V.“

Anträge auf Änderungen der Vereinssatzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen.

Wird auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, hat der Vorstand diesem Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags zu entsprechen.

§ 11 Satzungsänderung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kultur.

§ 13 Hinweis

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.